

Fabio Proia

Wie kompatibel sind Rechtstexte mit Translation-Memory-Systemen?

Systematische Überlegungen zum Zusammenhang zwischen Textmerkmalen und Einsatznutzen der Übersetzungstechnologie

Are Legal Texts Compatible with Translation Memory Systems? On the Correlation between Textual Features and the Usefulness of Translation Software – Abstract

Since their advent in the mid-90s translation-memory (TM) systems have become increasingly important. In many relevant market areas, such as those of technical translation and software localization, they have become an essential precondition for a quality professional service. This is not so in the case of legal translators, who generally tend to rely on traditional competences and tools combined with terminology management software at the most. The reasons for this sceptical attitude towards TM technology, however, are neither linguistically nor textually justified. Analysing a choice of German legal texts, this paper attempts to highlight a series of characteristic features which in a number of specific translation situations can make the use of a TM tool useful and profitable, if not directly necessary.

1 Einleitung

Der Einsatz von Computerprogrammen zur Unterstützung der übersetzerischen Tätigkeit hat sich seit Mitte der 90er Jahre zunehmend durchgesetzt und ist heute in marktrelevanten Fachgebieten, wie zum Beispiel der Übersetzung technischer Dokumentation und der Softwarelokalisierung, schlicht und einfach nicht mehr wegzudenken. Unter den Softwarewerkzeugen haben sich vor allem die so genannten Translation-Memory-Systeme (kurz: TM-Systeme) auch in Fachgebieten bewährt, die auf Grund ihrer sprachlichen und textuellen Merkmale zunächst die Anwendung der Übersetzungstechnologie auszuschließen schienen. Eine Ausnahme bildet die Rechtsübersetzung, bei der zwar in der Regel Werkzeuge zur Terminologieverwaltung verwendet werden, vom Einsatz jeglicher TM-Systeme jedoch abgesehen wird. Die Gründe hierfür sind unterschiedlich und nur zum Teil sprachlich und textuell fundiert. Diese Studie beabsichtigt, auf textsortentypische Merkmale der deutschen Rechtstexte hinzuweisen, die allen Vorurteilen zum Trotz den TM-Einsatz nicht nur rechtfertigen, sondern sogar zeigen, dass er sinnvoll und nutzbringend ist. Ausgangspunkt ist dabei meine jahrelange Beschäftigung mit der Übersetzung juristischer Texte im beruflichen wie akademischen Bereich. Die Beantwortung der im Titel gestellten Frage erfolgt auf der Grundlage der

in der Praxis gewonnenen Erkenntnisse, die durch eine gezielte Analyse unterschiedlicher Textkorpora untersucht und verifiziert werden.¹ Inwieweit die so erlangten Ergebnisse den computergestützten Übersetzungsprozess beeinflussen können, wird nachfolgend anhand ausgewählter Beispiele betrachtet.

2 TM-Systeme und Rechtsübersetzung in der Berufspraxis: eine Bestandsaufnahme

Es gilt zuallererst, die allgemeine Behauptung, wonach Rechtsübersetzung und TM-Systeme unvereinbar seien, zu relativieren. Auf EU-Ebene ist der Einsatz von Übersetzungssoftware mittlerweile traditionsreich, denn nur durch den Rückgriff auf die Technologie ist dem wachsenden Bedarf an Übersetzungsarbeit nachzukommen.²

In der vorliegenden Studie wird man allerdings unter "Rechtsübersetzung" ausschließlich die translatorische Tätigkeit verstehen, die Freiberufler ausüben und vorwiegend zwischen einer nationalen Ausgangs- und einer nationalen Zielrechtssprache erfolgt. In diesem Rahmen kann man von einer geringen Verwendungshäufigkeit von Translation Memories bei der Übersetzung von Rechtstexten ausgehen, wie aus vier Umfragen hervorgeht, die zwischen 2002 und 2006 durchgeführt wurden. Es handelt sich dabei um verschiedenartige Umfragen, deren Ergebnisse auf Grund der jeweils unterschiedlichen Adressaten und Ziele kaum vergleichbar sind. Nichtsdestoweniger stellen sie eine relativ klare Aussage zur Häufigkeit des TM-Einsatzes bei Rechtsübersetzern³ dar, auf die diese Studie kurz eingehen möchte.

Die erste Umfrage, die von der Localisation Industry Standards Association (LISA), einem Zusammenschluss von Softwareherstellern und Lokalisierungsunternehmen, durchgeführt wurde, stammt aus dem Jahre 2002.⁴ Bei dieser Umfrage wurden vorwiegend Übersetzungsunternehmen und -abteilungen innerhalb von Behörden befragt, um den Entwicklungsstand, die Rolle und die Zukunftsperspektiven der TM-Systeme festzustellen und deren Beitrag zur Reduzierung des Zeit- und Kostenaufwandes einerseits, zur Steigerung der Qualität andererseits einzuschätzen. Die gleichen Adressaten und Ziele hatte auch die nachfolgende LISA-Umfrage, die zwei Jahre später stattfand.⁵

¹ Jedes Korpus umfasst 30 ungekürzte authentische Texte, die demselben Rechtsgebiet (Vertragsrecht, Strafrecht, Zivilrecht usw.), derselben Rechtsordnung, nämlich der bundesdeutschen, und derselben Textsorte (Urteil, Vertrag, Strafbefehl, Anklageschrift usw.) zuzuordnen sind.

² Als einziges Beispiel sei auf das mehrsprachige Translation Memory (TM) mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand des EU-Rechts ("Acquis communautaire") hingewiesen, das die Generaldirektion Übersetzung der Europäischen Kommission (kurz DGT) 2008 öffentlich zugänglich gemacht hat. Auf der Webseite <http://langtech.jrc.it/DGT-TM.html> hat jeder Interessierte Zugriff auf diesen als "DGT-TM" bezeichneten Übersetzungsspeicher in 22 der 23 EU-Amtssprachen (vgl. hierzu Sandrini 2010: 155).

³ Die in dieser Arbeit verwendeten männlichen Sprachformen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen wie auf Männer.

⁴ LISA Translation Memory Survey 2002 (Lommel 2002).

⁵ LISA Translation Memory Survey 2004 (Lommel 2004).

Genau dazwischen, im Jahre 2003, unterstützte der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) das EU-Projekt eCoLoRe, an welchem auch das britische Institute of Translation & Interpreting (ITI), zwei Projektpartner aus der Industrie (SAP und ATRIL) sowie die Universitäten Saarbrücken und Leeds beteiligt waren (Höcker/Freigang 2003: 19). Im Gegensatz zu den LISA-Umfragen richtete sich dieses Projekt an unterschiedliche Gruppen von Berufsübersetzern und seine Ergebnisse dienten hauptsächlich dazu, den "gravierenden Rückstand im Bereich der Aus- und Weiterbildung im Umgang mit elektronischen Übersetzungshilfsmitteln" (Höcker/Freigang 2003: 19) hervorzuheben. Zum ersten Mal bietet eine Umfrage für unser Thema relevante Angaben: Unter den täglichen Nutzern von TM-Systemen (29% der Befragten) wurden TM-Werkzeuge vor allem bei der Übersetzung von technischer Dokumentation (85%), Softwarebedienungsoberflächen (65%), Hilfedateien sowie Webseiten (54%), Rechtstexten und Werbematerial (41%) verwendet (Höcker/Freigang 2003: 20). Nach ihrem Fachgebiet befragt nannten 78% der Nicht-User unter den deutschen Übersetzern am häufigsten die Textsortenklasse der juristischen Texte.

Auf einer Linie mit den Ergebnissen der eben erwähnten Umfrage liegen auch die Befunde einer 2006 vom Imperial College London durchgeführten Umfrage (Lagoudaki 2006), die sich sowohl an freiberufliche Übersetzer als auch andere Benutzerkategorien aus dem Bereich der Sprachtechnologien, unter anderen Terminologen, Project Manager, Untertitler usw., richtete. Auf die Ergebnisse dieser Erhebung, die immer noch die aktuellste ist, lohnt es sich näher einzugehen und die detaillierte Studie von Lagoudaki (2006) genauer zu betrachten. Bei der Fragebogenaktion, die vom 1.7. bis 1.9.2006 online durchgeführt wurde, gingen 874 Antworten von Berufstätigen aus 54 verschiedenen Ländern ein. Auf die Frage nach dem überwiegend bearbeiteten Fachgebiet gaben 61% der Antwortenden Technik, 9% Recht, 8% Marketing, 4% Finanzen, 3% Literatur und 15% Sonstiges an. Bezüglich der Nutzung von TM-Werkzeugen erklärten nur 17,5% der Befragten, keine solchen Hilfsmittel zu verwenden, während 82,5% sie im Gebrauch hatten. Unklar bleibt dennoch, wie hoch der Prozentsatz der TM-Anwender innerhalb der einzelnen Fachgebiete war. Die Kategorie der Rechtsübersetzer, deren Tätigkeit der Schwerpunkt dieser Studie ist, wird in einem zusammenfassenden Kommentar erwähnt:

[...] it was confirmed that those who specialise in technical texts are more likely to use TM tools, followed by those who specialise in financial and marketing content. Those who reported legal specialisation are also likely to use TM tools, but less than the previous groups, perhaps because although legal texts also contain a large amount of terminology, the sentence structure in legal texts is more complex and the level of internal repetition is normally lower. (Lagoudaki 2006: 16)

Neben der Beschreibung einer tendenziellen Abneigung der Rechtsübersetzer gegen die TM-Systeme ergibt sich aus den Umfrageergebnissen auch in diesem Fall kein eindeutiges Bild über ihre Verwendungshäufigkeit. Andere Quellen scheinen jedoch diese Vermutung zu bestätigen. Im August 2010 fand zum Beispiel in der Yahoo-

Mailingliste der Juristischen Übersetzer⁶ eine Diskussion über den Nutzungswert der TM in der beruflichen Alltagspraxis statt. Von den 323 registrierten Mitgliedern nahmen lediglich 12 daran teil. Das ist zweifellos keine statistische Aussage, sie erregt jedoch den Verdacht, dass das Thema für die schweigende Mehrheit von geringem Interesse war. Eine sehr ähnliche Situation findet man ferner in dem aus translatorischer Perspektive benachbarten Gebiet der Patentübersetzung, in dem es grundsätzlich um die Übertragung technischer Fachtexte mit juristischer Prägung geht:

Patentschriften stellen eine häufig übersetzte Textsorte dar, zählen aber trotz des hohen Grades ihrer sprachlichen Standardisierung bislang nicht zu den typischen Einsatzgebieten von TM-Systemen. (Härtinger 2009: 87)

Zu den vielfältigen Gründen für die Nichtnutzung von TM-Systemen, die ebenfalls erhoben und analysiert worden sind, mag es hier genügen, auf die durchgeführten Umfragen und die entsprechenden Ergebnisse zu verweisen (Höcker/Freigang 2003: 20; Lagoudaki 2006: 17).

3 Umstände, die für den Einsatz von TM-Werkzeugen sprechen

Der nachgewiesenen geringen Anwendung der TM-Systeme in der beruflichen Praxis der Rechtsübersetzung sollen nun Umstände und Textmerkmale gegenübergestellt werden, die eine solche Verwendung befürworten. Die folgenden Ausführungen gehen ferner davon aus, dass der betreffende Rechtstext die Kriterien erfüllt, die ihn nach Einschätzung des Übersetzers für die Bearbeitung mit einem TM-Werkzeug geeignet machen: Er soll also in einem maschinenlesbaren Format vorliegen und vor allem im Rahmen der vorbereitenden Lektüre die im Folgenden beschriebenen Textsortenmerkmale aufweisen. Nicht zu übersehen ist schließlich der Übersetzungsauftrag, von dem die Art und Weise der Bearbeitung und Übertragung in die Zielsprache abhängen.

3.1 Textsortentypische Merkmale

Eine Reihe häufig übersetzter Rechtstexte, wie beispielweise Schriftsätze, Urteile oder Verträge, besitzen Merkmale, die konkrete Einsatzmöglichkeiten für elektronische Übersetzungswerkzeuge eröffnen. Auf der Grundlage einiger aus authentischen Rechtstexten stammender Beispiele soll nun der Einsatznutzen dieser Werkzeuge veranschaulicht werden. Dabei geht es darum, ausgewählte Textfaktoren exemplarisch hervorzuheben, die von einem TM-Werkzeug schnell und effizient erkannt und mit dem im Speicher enthaltenen Referenzmaterial verglichen werden können.

⁶ juristische_uebersetzer – "Deutschsprachige Mailingliste für Übersetzer und Dolmetscher mit Fachgebiet Recht. Fragen zu Terminologie und Rechtsvergleich, die sich bei Übersetzungen ins Deutsche und aus dem Deutschen ergeben, Fragen zu juristischen Quellen, Fachliteratur und Lexika sowie andere berufsbezogene Themen juristischer Übersetzer und Dolmetscher", gegründet März 2004, 364 Mitglieder (Zugriff 29.04.2011).

3.1.1 Normierungsgrad der Rechtssprache

Zu den sprachübergreifenden Eigenschaften der Textsorte "Rechtstext" gehört ein hoher Grad sprachlicher Standardisierung. Das führt dazu, dass der Jurist und der Rechtsübersetzer, die einen Text aus unterschiedlicher Perspektive bearbeiten, in Anbetracht seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Textsorte gewisse Erwartungen haben werden, was Inhalt, Textaufbau, Terminologie, Wendungen und so weiter betrifft: "Die Muster der Textsorten sind z.T. sogar eigens geregelt: Wie ein Gesetz, ein Gerichtsurteil, eine Verfügung, ein Verhörprotokoll auszusehen haben, dafür gibt es Vorschriften" (Nussbaumer 2009: 2135). Es sei beispielhaft auf jene Paragraphen der deutschen Zivilprozessordnung (ZPO) hingewiesen, die die Abfassung einer Urkunde strukturell, inhaltlich und terminologisch genau regeln, wie das der Fall bei Klageschriften (§ 253 ZPO), Zeugenladungen (§ 377 ZPO), Berufungsbegründungen (§ 520 ZPO), Mahnanträgen (§ 690 ZPO), Urteilen (§ 313 ZPO) und so weiter ist.⁷ Eine Vielzahl von Rechtstexten basiert nämlich auf bewährten oder vorgeschriebenen Mustern, die meistens normstiftend sind, weil selbst ihre teilweise Nichtbeachtung weitreichende Folgen haben kann (z.B. Nichtigkeit, Antragsablehnung, Anfechtung).

Aus diesem Grund greifen selbst Juristen gern auf sogenannte Formularbücher beziehungsweise -sammlungen zurück, in denen sie den gesetzlich standardisierten Rahmen eines jeden Rechtstextes finden.⁸ Diese Sammlungen sind auch für Übersetzer ausgesprochen wertvolle Hilfsmittel: Erstens ist die Kenntnis dieser Merkmale sowohl für die Textproduktion als auch für den Rezeptionsprozess unabdingbar, und zweitens kann das darin enthaltene Textmaterial (Sätze, Teilsätze, Termini) samt jeweiligen Entsprechungen in der Zielsprache als zweisprachiges Korpus in den Übersetzungsspeicher einfließen.

Der hohe Normierungsgrad der Rechtssprache manifestiert sich in einer Vielzahl makrotextueller, syntaktischer, phraseologischer und vor allem terminologischer Merkmale, die in den folgenden Abschnitten exemplarisch beleuchtet werden.

3.1.2 Rekurrenzen und Intertextualität

Die mehr oder minder prägende Standardisierung vieler Rechtstexte führt unter anderem auch zum wiederholten Auftreten sprachlicher Einheiten wie Sätzen, Teilsätzen und längeren Syntagmen. Härtinger (2009: 87) hat etwa festgestellt, dass sie innerhalb eines Textes ("textinterne Rekurrenzen") oder ähnlicher Texte vorkommen können, die

⁷ Das Gleiche gilt auch im Rahmen des deutschen Strafrechtsverfahrens: Anklageschrift (§ 200 StPO), Urteil (§ 267 StPO), Haftbefehl (§ 114 StPO), Strafbefehl (§ 409 StPO) usw. sowie in anderen Rechtsordnungen des römisch-germanischen Rechtskreises: vgl. etwa in Österreich Schriftsatz (§ 75 ZPO), Urteil (§ 417 ZPO), Berufungsschrift (§ 467 ZPO), Revisionsschrift (§ 506 ZPO), Anklageschrift (§ 207 StPO), Urteil (§ 270 StPO), Protokoll über die Hauptverhandlung (§ 271 StPO), gekürzte Urteilsausfertigung (§ 458 StPO) usw.

⁸ Vgl. für das deutsche Recht *Formularsammlung für Rechtspflege und Verwaltung* (Böhme et al. 2011), für das italienische Recht die unzähligen *Formulari giuridici* und insbesondere das zweisprachige (IT, DE) *Formularienbuch zum italienischen Zivilverfahrensrecht/Formulario del diritto processuale civile* (Bauer et al. 2000).

im Übersetzungsspeicher beziehungsweise im Referenzmaterial zur Verfügung stehen ("textexterne Rekurrenzen").

Erstere bestehen hauptsächlich in der Wiederholung identischer Segmente sowie in der Verwendung von ähnlichen Segmenten innerhalb eines Ausgangssprachlichen Dokuments. Es handelt sich meistens um Textstellen, die bei gleichartigem Inhalt eine möglichst gleiche Form aufweisen müssen, wie etwa bei der Auflistung der Vorstrafen eines Angeklagten in einem Strafurteil:

Der Angeklagte XY ist strafrechtlich bisher zweimal in Erscheinung getreten. Sein Bundeserziehungs- und -zentralregisterauszug weist zwei Eintragungen auf.

<i>Mit Urteil des Amtsgerichts Jena vom 01.01.2004, rechtskräftig seit dem gleichen Tag, Aktenzeichen: 100 Js 1000/04, wurde der Angeklagte aufgrund einer vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr, begangen am 01.01.2003, zu einer Geldstrafe in Höhe von 40 Tagessätzen zu je 20,- € verurteilt.</i>
--

<i>Mit Urteil des Amtsgerichts Jena vom 02.02.2005, rechtskräftig seit dem gleichen Tag, Aktenzeichen: 180 Js 3000/05, wurde der Angeklagte aufgrund eines unerlaubten Entfernens vom Unfallort in Tateinheit mit einem vorsätzlichen Fahren ohne Fahrerlaubnis, begangen am 01.01.2005, zu einer Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen zu je 20,- € verurteilt.</i>
--

Der kursiv gesetzte Text stellt das Wortmaterial dar, das vom TM-Werkzeug als *Fuzzy Match* angezeigt würde: Neu zu übersetzen wäre also lediglich die Bezeichnung der beiden Straftaten, da die übrigen Informationen (Aktenzeichen, Datum, Höhe der Tagessätze) zu den Daten gehören, die automatisch aus dem Ausgangstext (und nicht aus dem TM) ins Zieltextsegment übernommen werden.

Ein weiteres sehr häufiges Beispiel findet man in Berufungsschriften und -urteilen, bei denen vor allem der Antrag des Klägers aus dem erstinstanzlichen Urteil in vollem Wortlaut übernommen und gegebenenfalls mit minimalen Änderungen wiederholt wird:

Urteil U(K)3090/06, Oberlandesgericht München, verkündet am 19.10.2006	
S. 3 <p>Die Klägerin hat in erster Instanz beantragt:</p> <p>1. Es wird festgestellt, dass zwischen der Klägerin und der Beklagten ein Fernwärmerversorgungsvertrag nach den allgemeinen Tarifbestimmungen der Beklagten für die Versorgung der Verbrauchsstelle J.-Str. 7-13/P.-W.-Str. 17-25 in ... M. mit Fernwärme besteht und die Beklagte daher zur Fernwärmelieferung und Rechnungslegung für die Kosten des Wärmebezugs an die Klägerin verpflichtet ist.</p> <p>2. Hilfsweise für den Fall der Unbegründetheit des Klageantrags zu 1): Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin mit Fernwärme für die Verbrauchsstelle J.-Str. 7-13/P.-W.-Str. 17-25 in ... M. nach ihren allgemeinen Tarifbedingungen für die Fernwärmerversorgung ab dem 01. des auf die Rechtskraft der Entscheidung folgenden Monats zu versorgen.</p>	S. 6 <p><i>Die Klägerin beantragt:</i></p> <p>1. Unter Abänderung des am 30.3.2006 verkündeten Urteils des LG München I, Az. 4 HK O 18530/05, <i>wird festgestellt, dass zwischen der Klägerin und der Beklagten ein Fernwärmerversorgungsvertrag nach den allgemeinen Tarifbestimmungen der Beklagten für die Versorgung der Verbrauchsstelle J.-Str. 7-13/P.-W.-Str. 17-25 in ... M. mit Fernwärme besteht und die Beklagte daher zur Fernwärmelieferung und Rechnungsstellung für die Kosten des Wärmebezugs an die Klägerin verpflichtet ist;</i></p> <p>2. <i>Hilfsweise für den Fall der Unbegründetheit des Klageantrags zu 1) wird die Beklagte unter Abänderung des am 30.3.2006 verkündeten Urteils des LG München I, Az. 4 HK O 18530/05, verurteilt, die Klägerin mit Fernwärme für die Verbrauchsstelle J.-Str. 7-13/P.-W.-Str. 17-25 in ... M. nach ihren allgemeinen Tarifbestimmungen für die Fernwärmerversorgung ab dem 01. des auf die Rechtskraft der Entscheidung folgenden Monats zu versorgen.</i></p>

Sowohl der erste Satz als auch die Nummern 1 und 2 des Klageantrags aus dem erstinstanzlichen Urteil werden im Berufungsantrag wörtlich wiederholt (kursiv hervorgehoben). Aus den vorgenommenen Ergänzungen, die mit der zweiten Instanz verbunden sind, folgt, dass die drei Segmente als *Fuzzy Matches*, allerdings mit einem hohen Grad an Übereinstimmung, gemeldet werden.

Das Phänomen der textexternen Rekurrenz hängt dagegen sehr stark mit einem Aspekt zusammen, der den größten Teil der Rechtstexte kennzeichnet und in einer übersetzungspraktischen Perspektive von großer Bedeutung ist:

Die Bedeutung eines Gesetzestextes oder Gesetzesbegriffs entfaltet sich in einem umfangreichen, komplexen Netz intertextueller Relationen zu obergerichtlichen Urteilen, Kommentartexten, rechtswissenschaftlichen Texten und anderen Normtexten. [...] Gesetzestext, Kommentartext, herangezogene Urteilstexte, weitere Kommentartexte, Gesetzgebungsmaterialien und Fachliteratur bilden also ein komplexes Textgeflecht, das die Interpretation und damit Textbedeutung des fraglichen Paragraphen konstituiert. (Busse 2000: 809)

Man kann hinzufügen, dass die Intertextualität direkte Folgen auf die übersetzerische Tätigkeit hat, weil sich dadurch intertextuelle Bezüge ergeben, die jeweils im TM als Ausgangs- und Zielsprachliches Referenzmaterial gespeichert und im Laufe des Übersetzungsprozesses zur Wiederverwendung vorgeschlagen werden.

Als Musterbeispiel dafür sei auf die Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB) hingewiesen, die sehr häufig wörtlich (*Full Match*) oder mit leichten Änderungen (*Fuzzy Match*) angeführt werden, wie im folgenden Auszug aus einem Strafbefehl:

Diese Handlung erfüllt den Tatbestand eines Vergehens des *unerlaubten Entfernens vom Unfallort* nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Nach dieser Bestimmung wird bestraft, wer sich als Unfallbeteiligter *nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt, bevor er zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeuges und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch Angabe seiner Unfallbeteiligung ermöglicht hat.*

Der kursiv hervorgehobene Text ist mit dem Wortlaut des StGB identisch: Wenn das TM die Übersetzung des ganzen Paragraphen in die Zielsprache bereits enthält,⁹ wird das TM-Werkzeug einen *Fuzzy Match* melden. Wenn nicht, so kann sich eine neue Übersetzung bei späteren Aufträgen als nützlich erweisen, da bei gleicher Straftat zwangsläufig der Verweis auf denselben Paragraphen erfolgen wird.

Andere häufige textexterne Rekurrenzen sind etwa die Zeugenaussagen, die im Rechtsmittelzug vollständig oder teilweise wortgetreu wiedergegeben werden: Dabei werden sie von Hauptsätzen wie "Der Zeuge XY hat ausgesagt, dass..." oder "Die Zeugen gaben an, dass..." eingeführt und durch Verben im Konjunktiv der indirekten Rede gekennzeichnet ("Der Zeuge X hat in seiner Anhörung zum Ausdruck gebracht, dass aus seiner Sicht die Beklagte gestanden habe"). Auch in diesem Fall können sich somit *Full* beziehungsweise *Fuzzy Matches* ergeben, je nach Bearbeitung der Zeugenaussagen aus dem Protokoll.

⁹ Im Falle einer Übersetzung ins Italienische könnte man etwa die italienische Übersetzung des deutschen StGB, *Il codice penale tedesco* (1994) zu Rate ziehen. Bei einem auf Strafrecht spezialisierten Übersetzer mag es daher vorteilhaft sein, dass im TM die Paragraphen in Ausgangs- und Zielsprache enthalten sind, die sich auf die häufigsten Straftaten beziehen.

3.1.3 Formulierungsmuster

In vielen Rechtstexten werden ähnliche Sachverhalte oder Handlungen anhand von zahlreichen Formulierungen ausgedrückt, die einerseits einen musterhaften Charakter haben, andererseits aber eine gewisse strukturelle Variabilität aufweisen können (Härtinger 2010: 217). Es folgen zwei Beispiele für Formulierungsmuster, die verschiedenartigen Rechtstexten entnommen sind, nämlich einem Strafbefehl (Beispiel 1) und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eines Liefervertrags (Beispiel 2).

Beispiel 1

Der in einem Strafbefehl enthaltene Tenor beginnt immer mit einem Satz, der wie folgt lauten kann (Abweichungen in Kursivschrift):

(a)	Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird gegen Sie eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen <i>verhängt</i> .
(b)	Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird <i>deshalb</i> gegen Sie eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen <i>verhängt</i> .
(c)	Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird gegen Sie eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen <i>festgesetzt</i> .

Die geringfügigen Abweichungen dieser Formulierungen, das heißt, die Verwendung der Verben *verhängen* bzw. *festsetzen* im Partizip Perfekt sowie die Ergänzung des Kausaladverbs *deshalb*, ergeben bei der Übersetzung jedes Strafbefehls einen *Fuzzy Match* mit einem hohem Match-Wert.

Beispiel 2

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen aus vorformulierten Vertragsbedingungen, die Bestandteil einer Vielzahl von Verträgen und in den §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt sind. Dazu gehört auch der sogenannte Eigentumsvorbehalt, der eine wichtige Absicherung des Lieferanten bei nicht gezahlter Ware darstellt: Die Ware geht nämlich erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn der Kaufpreis vollständig gezahlt ist (§ 449 BGB). Diese Bedingung kann mit geringfügigen Abweichungen formuliert werden, wie die folgenden Beispielsätze beweisen (Abweichungen in Kursivschrift):

(a)	Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten <i>Waren</i> bis zur vollständigen Bezahlung vor.
(b)	Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten <i>Gegenständen</i> bis zur vollständigen Bezahlung <i>des Kaufpreises</i> vor.
(c)	Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten <i>Waren</i> bis zur <i>Zahlung des vollständigen Rechnungsbetrages</i> vor.

Jedes der Ausgangssegmente (a), (b) und (c) würde ebenfalls auf Grund der nicht kursiv geschriebenen Wörter mit einem hohen Prozentsatz der Übereinstimmung als *Fuzzy Match* angezeigt werden, so dass der Übersetzer den zielsprachlichen Vorschlag aus dem TM nur minimal modifizieren müsste.

3.1.4 Fachphraseologismen

Wenn man davon ausgeht, dass die Rechtssprache grundsätzlich zu den Fachsprachen gehört, soll es nicht verwundern, dass sie auch über eine eigene spezifische Phraseologie¹⁰ verfügt. Darüber hinaus sind sämtliche Rechtshandlungen, wie Rega (2000: 450) näher beleuchtet hat, von rituellen Merkmalen geprägt, die durch dementsprechend ritualisierte Sprachmittel ausgedrückt werden. Aufgrund der Zielsetzung der vorliegenden Studie wird man sich deshalb auf die Beschreibung einiger lexikalischer und verfestigter Wortverbindungen beschränken, die zur Bezeichnung eines juristischen Gegenstands beziehungsweise Sachverhalts verwendet werden.

Im Gegensatz zu den Formulierungsmustern, die meistens auf Satzebene vorkommen und dadurch das Potenzial von TM-Werkzeugen am Besten ausschöpfen, bestehen die sogenannten rechtssprachlichen Phraseologismen aus Wortverbindungen unterschiedlicher Art und Größe. Besonders wichtig sind Phraseologismen, die fest an eine bestimmte Textposition beziehungsweise an einen bestimmten Situationskontext gebunden sind (Wiesmann 2004: 322ff.). Bei folgenden Beispielen handelt es sich um Wortverbindungen, die sowohl sprachlich als auch makrostrukturell ausschließlich in der gleichen festen Form vorkommen:

¹⁰ Was man genau unter Phraseologie versteht, soll hier dahingestellt bleiben, da die Meinungen darüber, welche sprachlichen Erscheinungen als Phraseologismen zu bezeichnen sind, immer noch auseinandergehen. Unter den neueren Veröffentlichungen hierzu vgl. Burger (2010) und Dobrovolskij/Piirainen (2009).

<ul style="list-style-type: none">• “Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.” <p>(Anklageschrift kurz vor dem Antrag auf Eröffnung der Hauptverhandlung. Nach § 200 Abs.2 Satz 1 StPO ist in der Anklageschrift grundsätzlich auch das sog. “wesentliche Ergebnis der Ermittlungen” aufzunehmen.)</p>
<ul style="list-style-type: none">• “Die Firma der Gesellschaft lautet: XY” <p>(§ 1 einer Satzung bzw. eines Gesellschaftsvertrages)</p>
<ul style="list-style-type: none">• “Im Namen des Volkes!” <p>(am Urteilskopf, § 268 StPO; § 311 ZPO)</p>

Völlig ungebunden von der Stellung im Text ist dagegen eine Fülle im Rechtswesen geläufiger Fachphraseologismen, die nur die Festigkeitsanforderung erfüllen. Sie können unterschiedlicher Struktur sein, wie die folgenden Beispiele zeigen:

- Präposition + Nomen als Kernwort (mit/ohne Adjektivergänzung)
 - “seit Rechtshängigkeit”;
 - “gegen Sicherheitsleistung”
 - “für die außergerichtliche Tätigkeit”
 - “in der mündlichen Verhandlung”
 - “in das/im Ermessen des Gerichts”
- Adverb + Adjektiv als Kernwort
 - “grob fahrlässig”
 - “vorläufig vollstreckbar”
 - “vorsätzlich begangen”
- Nomen als Kernwort + Genitivattribut
 - “Fortführung des Rechtsstreits”
 - “Darstellung des Tatbestands”
 - “Antrag des Klägers”
- Adjektiv + Nomen als Kernwort
 - “angemessenes Schmerzensgeld”
 - “unerlaubte Handlung”
 - “fahrlässige/vorsätzliche Körperverletzung”

Phraseologismen gehören zu den rekurrierenden Elementen unterhalb der Satzebene. Als solche wurden sie von einigen TM-Werkzeugen mit standardmäßig vorgegebener Segmentierung nach Satzgrenzen nicht automatisch identifiziert. In diesem Fall war

man auf die manuell zu betätigende Konkordanzfunktion angewiesen, um bereits übersetzte Teilsätze innerhalb langer Segmente abrufen zu können. Die neueren TM-Systeme verfügen dagegen über die sogenannte Subsegmentsuche, die zielsprachliche Fragmente unterhalb der Satzebene vorschlägt.¹¹

3.2 Die Rolle des Übersetzungsauftrags

Neben den textsortenspezifischen und textinternen Merkmalen, die in 3.1 skizziert worden sind, soll nun auf die bedeutendsten textexternen Faktoren eingegangen werden, die den Übersetzungsprozess entscheidend mitbeeinflussen und die Verwendung eines TM-Systems vorteilhaft machen. Ausschlaggebend sind dabei vor allem Aspekte wie der Umfang des Übersetzungsauftrags und die Beziehung zwischen Auftraggeber und Übersetzer, auf die im Folgenden näher eingegangen werden soll.

In der Berufspraxis kommt es nicht selten vor, dass man mit der Übersetzung mehrerer Urkunden bezüglich eines bestimmten Rechtsstreits oder sogar einer gesamten Akte beauftragt wird. In einem derartigen Fall kann man damit rechnen, dass der im Laufe der Arbeit größer werdende Übersetzungsspeicher zahlreiche intertextuelle Rekurrenzen (siehe 3.1.2), das heißt identische oder ähnliche Segmente aus früher bereits bearbeiteten Texten, auffinden und vorschlagen wird. Diese Idealsituation ist im Fall eines Übersetzers denkbar, der *in house* in einer Anwaltskanzlei oder bei einer Behörde tätig ist. Der Umstand, dass man wiederholt für denselben Auftraggeber arbeitet, ermöglicht außerdem die Einstellung des Übersetzers sowie des TM-Werkzeugs auf etwaige Formulierungspräferenzen und stilistische Merkmale. Das kann wiederum dazu führen, dass man sich auf ein oder mehrere Rechtsgebiete spezialisiert, was den Einsatz eines derartigen Hilfsmittels erst recht sinnvoll macht.

Ein im Berufsalltag weniger häufiger Auftrag betrifft die Übertragung von längeren Rechtstexten, wie zum Beispiel Gesetzen, Entscheidungen von obersten Gerichtshöfen bis hin zu Gesetzbüchern. Im deutschsprachigen Raum ist das bekanntlich bei einer zwei- beziehungsweise dreisprachigen Rechtsordnung der Fall, nämlich in der italienischen Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, in der Schweiz und in Belgien. In beiden Fällen wird zwar im Rahmen der Übersetzung normativer Texte schon längst auf bewährte Terminologieverwaltungssysteme zurückgegriffen,¹² die die terminologische Konsistenz gewährleisten und dadurch entscheidend zur Rechtssicherheit beitragen. Aus nachvollziehbaren Gründen soll es dahingestellt bleiben, ob bei derartig umfangreichen Projekten der TM-Einsatz je erfolgt ist oder zumindest erwogen worden ist.

¹¹ Hierzu vgl. Colominas (2008)

¹² Es sei diesbezüglich insbesondere auf die Datenbanken BISTRO und TERMDAT hingewiesen. BISTRO ist das mehrsprachige Informationssystem für Rechtsterminologie, das vom Institut für Fachkommunikation und Mehrsprachigkeit an der Europäischen Akademie Bozen entwickelt wurde. Es enthält Termini aus der italienischen Rechtsordnung (italienische Termini mit den entsprechenden deutschen und ladinischen Übersetzungen) sowie der bundesdeutschen, österreichischen und Schweizer Rechtsordnungen (in deutscher Sprache). TERMDAT erfasst dagegen die schweizerische Rechts- und Verwaltungsterminologie und wird von der Sektion Terminologie der Schweizerischen Bundeskanzlei betrieben.

4 Schlussbetrachtung

Die Geringschätzung, die noch vor einem Jahrzehnt bei der Untersuchung juristischer Texte gegenüber textlinguistischen Modellen und Methoden festzustellen war (Busse 2000: 803), betrifft heute das Verhältnis zwischen Rechtsübersetzung und TM-Einsatz. Empirische Untersuchungen zum Nutzungswert dieser Arbeitsmethode liegen kaum vor, zumindest was die Ausgangs- beziehungsweise Zielrechtssprache Deutsch anbelangt.

In der einschlägigen Dissertation von Christensen über die Anwendbarkeit von TM-Systemen bei der Rechtsübersetzung scheint zwar dieses Misstrauen begründet zu werden, wenn behauptet wird, dass derartige Hilfsmittel nicht den spezifischen Aspekten der juristischen Texten gerecht werden können (Christensen 2003: 325). Gleichzeitig schlägt die Wissenschaftlerin jedoch auch eine Lösung vor, damit traditionelle TM-Werkzeuge auf die translatorischen Herausforderungen der Rechtsübersetzung zugeschnitten werden:

To improve its usefulness for legal translators, Christensen (2003) suggests that TM technology is combined with a reference corpus of authentic, functionally equivalent target-language segments and, perhaps, also an authoring memory that can pre-edit and standardise source-text segments to facilitate better matches.

(Christensen/Schjoldager 2010: 10)¹³

Diese Aussage hat gewissermaßen bahnbrechenden Charakter: Aus ihr geht zunächst hervor, dass Rechtsübersetzung und Übersetzungstechnologie durchaus verträglich sind und dass die Verbindung unterschiedlicher Werkzeuge den Übersetzungsprozess wesentlich verbessern kann. Wenn man vorurteilsfrei davon ausgeht, kann man auch für Rechtstexte genau das behaupten, was für andere Textsorten seit der Verbreitung der integrierten Übersetzungssysteme gilt: Vorteilhaft ist der Einsatz dieser Werkzeuge nur dann, wenn der Ausgangstext gewisse textuelle, syntaktische und terminologische Bedingungen erfüllt. Durch die oben erwähnten Beispiele ist aus diesem Grund der Versuch unternommen worden, die Eignung unterschiedlicher juristischer Texte zur computerunterstützten Übersetzung hervorzuheben. Inwieweit die Rechtsübersetzung demnächst auch zu den möglichen Einsatzgebieten von TM-Systemen zählen wird, könnte Forschungsgegenstand weiterer Untersuchungen sein.

Literatur

Bauer, Max W.; Bernhard Eccher, Bernhard König, Josef Kreuzer, Heinz Zanon (2000): *Formularienbuch zum italienischen Zivilverfahrensrecht / Formulario del diritto processuale civile*. Bozen: Athesia

Bistro, Informationssystem für Rechtsterminologie –
<http://dev.eurac.edu:8080/cgi-bin/index/preindex.de> (17.04.2012)

¹³ Da Christensens interessante Arbeit auf Dänisch verfasst ist, konnte im Rahmen dieser Ausführungen nur auf die Kurzfassung in deutscher Sprache (S. 324-327) sowie auf einen späteren Beitrag in englischer Sprache (Christensen/Schjoldager 2010) zurückgegriffen werden.

- Böhme, Werner; Dieter Fleck, Ludwig Kroiß (2011): *Formularsammlung für Rechtspflege und Verwaltung*. München: Beck
- Burger, Harald (2010): *Phraseologie. Eine Einführung am Beispiel des Deutschen*. Berlin: Schmidt
- Busse, Dietrich (2000): "Textlinguistik und Rechtswissenschaft." Gerd Antos, Klaus Brinker, Wolfgang Heinemann, Sven F. Sager (Hg.): *Text- und Gesprächslinguistik*. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 16.1.) Berlin/New York: de Gruyter, 803-811
- Christensen, Tina Paulsen (2003): *Translation memory-systemer som værktøj til juridisk oversættelse*. Kolding: Diss. Syddansk Universitet, Institut for fagsprog, kommunikation og informationsvidenskab – http://static.sdu.dk/mediafiles/Files/Om_SDU/Fakulteterne/Humaniora/Phd/afhandlinger/2003/Afhandlinger%206_paulsen%20pdf.pdf (16.04.2012)
- Christensen, Tina Paulsen; Anne Schjoldager (2010): "Translation Memory (TM) Research: What Do We Know and How Do We Know It?" *Hermes – Journal of Language and Communication Studies* 44: 89-101 – http://pure.au.dk/portal/files/10113/Hermes-44-paulsen_christensenschjoldager.pdf (16.04.2012)
- Il codice penale tedesco* (1994). Hans-Heinrich Jescheck. Padova: CEDAM
- Colominas, Carme (2008): "Towards Chunk-based Translation Memories." *Babel* 54 [4]: 343-354
- Dobrovolskij, Dmitrij; Elisabeth Piirainen (2009): *Zur Theorie der Phraseologie. Kognitive und kulturelle Aspekte*. Tübingen: Stauffenburg
- Härtinger, Heribert (2009): "Textsortenbezogene linguistische Untersuchungen zum Einsatz von Translation-Memory-Systemen an einem Korpus deutscher und spanischer Patentschriften." Uta Seewald-Heeg, Daniel Stein (Hg.): *Maschinelle Übersetzung – von der Theorie zur Anwendung / Machine Translation – Theory and Applications*. (Journal for Language Technology and Computational Linguistics 24 [3].) o.O.: Gesellschaft für Sprachtechnologie und Computerlinguistik, 87-112 – http://media.dwds.de/jlcl/2009_Heft3/heribert_haertinger.pdf (17.04.2012)

trans-kom**ISSN 1867-4844**

trans-kom ist eine wissenschaftliche Zeitschrift für Translation und Fachkommunikation.

trans-kom veröffentlicht Forschungsergebnisse und wissenschaftliche Diskussionsbeiträge zu Themen des Übersetzens und Dolmetschens, der Fachkommunikation, der Technikkommunikation, der Fachsprachen, der Terminologie und verwandter Gebiete.

Beiträge können in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache eingereicht werden. Sie müssen nach den Publikationsrichtlinien der Zeitschrift gestaltet sein. Diese Richtlinien können von der **trans-kom**-Website heruntergeladen werden. Alle Beiträge werden vor der Veröffentlichung anonym begutachtet.

trans-kom wird ausschließlich im Internet publiziert: <http://www.trans-kom.eu>

Redaktion

Leona Van Vaerenbergh
 Artesis Hogeschool Antwerpen
 Vertalers en Tolken
 Schilderstraat 41
 B-2000 Antwerpen
 Belgien
leona.vanvaerenbergh@scarlet.be

Klaus Schubert
 Universität Hildesheim
 Institut für Übersetzungswissenschaft
 und Fachkommunikation
 Marienburger Platz 22
 D-31141 Hildesheim
 Deutschland
klaus.schubert@uni-hildesheim.de

- Härtinger, Heribert (2010): "Textsortentypische Phraseologismen und Formulierungsmuster in europäischen Patentschriften: Kulturspezifisch, Typen, translatorisches Management. Ergebnisse einer kontrastiven Korpusanalyse am Beispiel des Sprachenpaars Spanisch-Deutsch." *trans-kom* 3 [2]: 209-238 – http://www.trans-kom.eu/bd03nr02/trans-kom_03_02_05_Haertinger_Phraseologismen.20101218.pdf (17.04.2012)
- Höcker, Mary; Karl-Heinz Freigang (2003): "Nutzung von Translation-Memory- Werkzeugen. Ergebnisse der Umfrage im Rahmen des eCoLoRe-Projekts". *Mitteilungen für Dolmetscher und Übersetzer* 3: 19-21
- juristische_uebersetzer – http://de.groups.yahoo.com/group/juristische_uebersetzer/ (17.04.2012)
- Lagoudaki, Elina (2006): *Translation Memory Systems: Enlightening Users' Perspective. Key findings of the TM Survey 2006 carried out during July and August 2006*. London: Imperial College
- Lommel, Arle (2002): *LISA 2002 Translation Memory Survey. Translation Memory and Translation Memory Standards*. o.O.: The Localization Industry Standards Association (LISA) and SMP Marketing
- Lommel, Arle (2004): *LISA 2004 Translation Memory Survey. Translation Memory and Translation Memory Standards*. o.O.: The Localization Industry Standards Association (LISA) and SMP Marketing
- Nussbaumer, Markus (2009): "Rhetorisch-stilistische Eigenschaften der Sprache des Rechtswesens." Ulla Fix, Andreas Gardt, Joachim Knappe (Hg.): *Rhetorik und Stilistik*. Halbbd. 2. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 31.2.) Berlin u.a.: de Gruyter, 2132-2150
- Rega, Lorenza (2000): "Aspetti e problemi della traduzione delle formule di rito nell'ambito giuridico italo-tedesco." Daniela Veronesi (Hg.): *Linguistica giuridica italiana e tedesca*. Padova: Unipress, 449-457
- Sandrini, Peter (2010): "Rechtsübersetzen in der EU: Translatio legis pluribus". Lew N. Zybatow (Hg.): *Translationswissenschaft. Stand und Perspektiven*. (Innsbrucker Ringvorlesungen zur Translationswissenschaft VI). Frankfurt am Main u.a.: Lang, 143-157
- Termdat, Schweizerische Bundeskanzlei – <http://www.bk.admin.ch/themen/sprachen/00083/00854/index.html?lang=de> (17.04.2012)
- Wiesmann, Eva (2004): *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation*. (Forum für Fachsprachen-Forschung 65.) Tübingen: Narr

Autor

Fabio Proia ist Dozent für Deutsche Sprach- und Übersetzungswissenschaft an der *Facoltà di Interpretariato e Traduzione* der LUSPIO Universität in Rom. Seine Forschungsschwerpunkte sind Fachübersetzen (Recht), Rechtslinguistik und Übersetzungsdidaktik.

E-Mail: fabio.proia@lusprio.it

Website: <http://www.lusprio.it>

Buchempfehlungen von Frank & Timme

FFF – Forum für Fachsprachen-Forschung

Herausgegeben von
Prof. Dr. Dr. h. c. Hartwig Kalverkämper

Ingrid Simonnæs: **Rechtskommunikation
national und international im Spannungsfeld
von Hermeneutik, Kognition und
Pragmatik.** ISBN 978-3-86596-427-4

Radegundis Stolze: **Fachübersetzen –
Ein Lehrbuch für Theorie und Praxis.**
2. Auflage. ISBN 978-3-86596-257-7

Vorankündigung

Klaus-Dieter Baumann (Hg.): **Fach – Trans-
lat – Kultur.** Interdisziplinäre Aspekte der
vernetzten Vielfalt. ISBN 978-3-86596-209-6

TRANSÜD. Arbeiten zur Theorie und Praxis des Übersetzens und Dolmetschens

Herausgegeben von
Prof. Dr. Dr. h. c. Hartwig Kalverkämper
und Prof. Dr. Larisa Schippel

Erich Prunč: **Entwicklungslinien der Trans-
lationswissenschaft.** 3. erweiterte und ver-
besserte Auflage. ISBN 978-3-86596-422-9

Mehmet Tahir Öncü: **Die Rechtsüber-
setzung im Spannungsfeld von Rechts-
vergleich und Rechtssprachvergleich.**
ISBN 978-3-86596-424-3

Małgorzata Stanek: **Dolmetschen bei der
Polizei.** Zur Problematik des Einsatzes
unqualifizierter Dolmetscher.
ISBN 978-3-86596-332-1

Vorankündigung

Hartwig Kalverkämper/Larisa Schippel
(Hg.): „**Vom Altern der Texte**“. Bausteine
für eine Geschichte des transkulturellen
Wissenstransfers. ISBN 978-3-86596-251-5



F Frank & Timme

Verlag für wissenschaftliche Literatur

Wittelsbacherstraße 27a, D-10707 Berlin

Telefon (0 30) 88 66 79 11, Fax (0 30) 86 39 87 31

info@frank-timme.de, www.frank-timme.de

Darüber hinaus:

Heidemarie Salevsky/Ina Müller:

Translation as Systemic Interaction.

A New Perspective and a New Methodology.

ISBN 978-3-86596-150-1

F Frank & Timme
Verlag für wissenschaftliche Literatur

Frank & Timme GmbH

Wittelsbacherstraße 27a, 10707 Berlin

Telefon: (0 30) 88 66 79 11

Fax: (0 30) 86 39 87 31

info@frank-timme.de

www.frank-timme.de